

TE Vwgh Beschluss 2023/8/30 Ra 2022/10/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2023

Index

E1P

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

MRK Art6

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §24

VwGVG 2014 §24 Abs4

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision der B S in F, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrngasse 12/I, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Dezember 2021, Zl. W203 2236781-1/2E, betreffend Nichtigerklärung der Beurteilung einer Dissertation und Widerruf eines akademischen Grades (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Studienrektorin der Universität Klagenfurt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat der Universität Klagenfurt Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 2. Dezember 2021 erklärte das Bundesverwaltungsgericht - im Beschwerdeverfahren - die Beurteilung der Dissertation der Revisionswerberin gemäß § 73 Abs. 1

Z 2 Universitätsgesetz 2000 - UG für nichtig und hob den Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Philosophie“ („Dr. phil.“) an die Revisionswerberin gemäß § 89 UG auf, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuließ. 1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom

2. Dezember 2021 erklärte das Bundesverwaltungsgericht - im Beschwerdeverfahren - die Beurteilung der Dissertation der Revisionswerberin gemäß Paragraph 73, Absatz eins, Ziffer 2, Universitätsgesetz 2000 - UG für nichtig und hob den Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Philosophie“ („Dr. phil.“) an die Revisionswerberin gemäß Paragraph 89, UG auf, wobei es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuließ.

2

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung - soweit für den vorliegenden Revisionsfall von Interesse - zugrunde, die Revisionswerberin habe ihr Doktoratsstudium der Philosophie im Fach Pädagogik mit dem Rigorosum am 22. Dezember 2016 abgeschlossen.

3

Ihre Dissertation mit dem Titel „Die vielen Gesichter der Trauer bei Verlust eines Ehe- bzw. Lebenspartners. Aspekte einer individuellen Trauerbewältigung“ sei am 23. Mai 2016 eingereicht und mit der Gesamtnote „Gut“ beurteilt

worden.

4

Den theoretischen Teil der Dissertation (S. 1 bis 166) habe die Revisionswerberin selbst verfasst. Der darauf folgende empirische Teil der Arbeit (S. 167 bis 264) sei ein wesentlicher Bestandteil der Dissertation, ohne den die Arbeit nicht positiv hätte bewertet werden können.

5

Ein erster Entwurf der Dissertation sei unzureichend gewesen, sodass ihn die Revisionswerberin grundlegend überarbeiten habe müssen.

6

Die in der Folge vorgelegte Version der Dissertation sei in folgenden Punkten nicht von der Revisionswerberin, sondern von einem Ghostwriter erstellt worden: die Herstellung eines Konnexes zwischen dem theoretischen und dem empirischen Teil der Arbeit, die Ableitung der in Kapitel 9.2. beschriebenen Hypothesen aus dem theoretischen Teil der Arbeit, die statistische Auswertung des Fragebogens sowie das Layout der Tabellen und Graphiken.

7

Der Ghostwriter habe auch die für das Rigorosum erforderliche Präsentation erstellt.

8

Für die erbrachten Leistungen habe die Revisionswerberin dem Ghostwriter ein Honorar von € 1.000,-- bezahlt.

9

Die Unterstützung durch einen Ghostwriter bei der Erstellung des empirischen Teils der Arbeit bzw. der Umfang der Unterstützung seien - entgegen einer eidesstattlichen Erklärung der Revisionswerberin, „die während des Arbeitsvorganges von dritter Seite erfahrene Unterstützung, einschließlich signifikanter Betreuungshinweise, vollständig offengelegt zu haben“ - an keiner Stelle der Dissertation offengelegt worden.

10

Ohne die vom Ghostwriter erbrachten Leistungen bzw. bei Offenlegung der vom Ghostwriter erbrachten Leistungen wäre die Dissertation weniger günstig zu beurteilen gewesen.

11

In seiner Beweiswürdigung stützte sich das Verwaltungsgericht zum festgestellten Umfang des Beitrags des Ghostwriters (näher begründet) auf eine Stellungnahme der Ombudsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf die - von der Revisionswerberin nicht bestrittene - Zahlung „eines höheren Geldbetrags“ an den Ghostwriter.

12

Die Feststellung, dass ohne die unterstützenden Leistungen durch den Ghostwriter bzw. bei Offenlegung derselben die Dissertation weniger günstig zu beurteilen gewesen wäre, ergebe sich ebenfalls aus der Stellungnahme der Ombudsstelle sowie den (näher wiedergegebenen) Angaben des Erstbetreuers der Arbeit.

13

Dass die Unterstützungsleistungen durch den Ghostwriter in der Dissertation nicht erwähnt worden seien, habe die Revisionswerberin nicht bestritten.

14

In seiner rechtlichen Beurteilung ging das Verwaltungsgericht iSd § 73 Abs. 1 Z 2 UG von einem „Erschleichen“ der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit durch die Revisionswerberin aus (dazu Hinweis u.a. auf VwGH 27.5.2014, 2011/10/0187), insbesondere weil angesichts des festgestellten Sachverhaltes die Legaldefinition des Plagiats iSd § 51 Abs. 2 Z 31 UG erfüllt sei. In seiner rechtlichen Beurteilung ging das Verwaltungsgericht iSd Paragraph 73, Absatz eins, Ziffer 2, UG von einem „Erschleichen“ der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit durch die Revisionswerberin aus (dazu Hinweis u.a. auf VwGH 27.5.2014, 2011/10/0187), insbesondere weil angesichts des festgestellten Sachverhaltes die Legaldefinition des Plagiats iSd Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer 31, UG erfüllt sei.

15

Dass es von einer Verhandlung absah, begründete das Verwaltungsgericht (unter Hinweis auf bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes) mit § 24 Abs. 4 VwGVG. Dass es von einer Verhandlung absah, begründete das Verwaltungsgericht (unter Hinweis auf bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes) mit Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG.

16

1.2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

17

Die belangte Behörde hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der sie die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragt. Die Revisionswerberin hat darauf repliziert.

18

2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

19

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein Beschluss nach § 34 Abs. 1 VwGG ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein Beschluss nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

20

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

21

2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. etwa VwGH 21.11.2022, Ra 2021/10/0049, mwN). 2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt vergleiche , etwa VwGH 21.11.2022, Ra 2021/10/0049, mwN).

22

Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. etwa VwGH 11.4.2023, 2021/10/0191, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , etwa VwGH 11.4.2023, 2021/10/0191, mwN).

23

3.1. Die Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision machen zunächst geltend, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Anwendung des § 24 Abs. 4 VwGVG von näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen (Hinweis u.a. auf VwGH 27.1.2015, Ra 2014/19/0085), weil der Revisionswerber die Feststellungen der belangten Behörde in seiner Beschwerde substantiiert bestritten habe. 3.1. Die Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision machen zunächst geltend, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Anwendung des Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen (Hinweis u.a. auf VwGH 27.1.2015, Ra 2014/19/0085), weil der Revisionswerber die Feststellungen der belangten Behörde in seiner Beschwerde substantiiert bestritten habe.

24

Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 47 GRC bzw. des Art. 6 EMRK wie hier (vgl. etwa VwGH 21.5.2012, 2011/10/0113, sowie 30.1.2019, Ra 2019/10/0002, zu Verfahren nach dem UG) weiterhin Sache des Revisionswerbers ist, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen (vgl. etwa VwGH 23.5.2017, Ra 2015/10/0127, sowie 26.9.2022, Ro 2020/04/0036, jeweils mwN). Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es außerhalb des Anwendungsbereiches des Artikel 47, GRC bzw. des Artikel 6, EMRK wie hier vergleiche , etwa VwGH 21.5.2012, 2011/10/0113, sowie 30.1.2019, Ra 2019/10/0002, zu Verfahren nach dem UG) weiterhin Sache des Revisionswerbers ist, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen vergleiche , etwa VwGH 23.5.2017, Ra 2015/10/0127, sowie 26.9.2022, Ro 2020/04/0036, jeweils mwN).

25

Es wäre demnach an der Revisionswerberin gelegen, die Relevanz der unterbliebenen mündlichen Verhandlung aufzuzeigen; diesbezügliche (konkrete) Darlegungen sind der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision allerdings nicht zu entnehmen.

26

3.2. Im Weiteren wendet sich die Revisionswerberin gegen die den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses zugrunde liegende Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes (vgl. deren Wiedergabe oben unter Rz 11 bis 13). 3.2. Im Weiteren wendet sich die Revisionswerberin gegen die den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses zugrunde liegende Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes vergleiche , deren Wiedergabe oben unter Rz 11 bis 13).

27

Als Rechtsinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgerichtshof die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 14.8.2018, Ra 2018/01/0344 bis 0346, mwN, oder 22.8.2022, Ra 2021/10/0001). Als Rechtsinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgerichtshof die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa VwGH 14.8.2018, Ra 2018/01/0344 bis 0346, mwN, oder 22.8.2022, Ra 2021/10/0001).

28

Abgesehen davon, dass die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Ausführungen der Revisionswerberin größtenteils der Sache nach lediglich Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen (zur unzulässigen Vermengung von Revisionsgründen und Zulässigkeitsausführungen vgl. etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2020/10/0008, mwN), vermag die Revisionswerberin damit nicht darzulegen, das Verwaltungsgericht habe eine unvertretbare, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Beweiswürdigung vorgenommen. Abgesehen davon, dass die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Ausführungen der Revisionswerberin größtenteils der Sache nach lediglich Revisionsgründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) darstellen (zur unzulässigen Vermengung von Revisionsgründen und

Zulässigkeitsausführungen vergleiche , etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2020/10/0008, mwN), vermag die Revisionswerberin damit nicht darzulegen, das Verwaltungsgericht habe eine unvertretbare, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Beweiswürdigung vorgenommen.

29

3.3. Schließlich wenden sich die Zulässigkeitsausführungen der Revisionswerberin gegen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, es liege ein „Erschleichen“ der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit iSd § 73 Abs. 1 Z 2 UG vor.3.3. Schließlich wenden sich die Zulässigkeitsausführungen der Revisionswerberin gegen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, es liege ein „Erschleichen“ der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit iSd Paragraph 73, Absatz eins, Ziffer 2, UG vor.

30

In diesem Zusammenhang entfernt sich die Revisionswerberin allerdings von dem vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt, sodass sie damit schon aus diesem Grund keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigen kann (vgl. etwa VwGH 20.4.2023, Ro 2021/10/0014, mwN).In diesem Zusammenhang entfernt sich die Revisionswerberin allerdings von dem vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt, sodass sie damit schon aus diesem Grund keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigen kann vergleiche , etwa VwGH 20.4.2023, Ro 2021/10/0014, mwN).

31

4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

32

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

33

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 30. August 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100001.L00

Im RIS seit

09.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at